

# **Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Gochsheim -Entwässerungssatzung – EWS-**

**vom 31.10.2006**

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-I), erlässt die Gemeinde Gochsheim folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die in öffentlichem Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.
- (3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Entsorgung die Gemeinde.

### **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### **Abwasser**

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

#### Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.

#### Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

#### Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

#### Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

#### Privatkanäle

im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von der Gemeinde in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im Übrigen der der öffentlichen Kanäle.

#### Trennsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.

#### Sammelkläranlage

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### Entwässerungsanlage/

#### Entwässerungseinrichtung

sind die Kanäle der Gemeinde, Entwässerungsgräben, Entwässerungsmulden, Regenrückhalteanlagen und Sammelkläranlagen, die einen zur Zentralkläranlage vergleichbaren Reinigungsgrad aufweisen, Erdklärbecken.

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung der Abwässer dienen.

#### Grundstücksanschlüsse öffentlich (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grenze des Privatgrundstückes

#### Grundstücksanschlüsse privat

sind die Leitungen auf Privatgrund, die sich an den öffentlichen Grundstücksanschluss anschließen.

**Grundleitungen**

sind die im Erdbereich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zu führen.

**Kontrollschacht**

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitungen.

**Messschacht**

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

**Rückstauenebene**

ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Kanalisation.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließen zu lassen und nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die notwendige gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit (Siedlungsstruktur, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, Gewässerschutz usw.) beeinträchtigt.

(5) Unabhängig von dem Recht und der in dem § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage darf im übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Abwasser darf nicht von einem Grundstück über öffentliche Verkehrsflächen abgeleitet werden.
- (4) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (5) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (6) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (7) Aufspeicherung von Abwasser ist verboten, ausgenommen die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.
- (8) Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auftritt und die geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (9) Die Einleitung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser in Gewässer ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## **§ 6**

### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Sondervereinbarungen – Privatkanäle**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

(2) Grundstücke an Straßen, in denen kein gemeindlicher Kanal liegt, können an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

## **§ 8**

### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 2 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen, besteht kein Anspruch auf Herstellung eines weiteren Grundstücksanschlusses durch die Gemeinde.

(4) Wird ein öffentlicher Kanal erneuert, kann die Gemeinde verlangen, dass mehrere vorhandene Grundstücksanschlüsse eines Grundstückes auf diesem Grundstück zu einem Grundstücksanschluss zusammengefasst werden.

(5) Wenn das Oberflächenwasser eines Grundstücks direkt in einen Vorfluter eingeleitet wird, kann die Gemeinde eine private Rückhaltung des Oberflächenwassers fordern.

## **§ 9**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ändern ist.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage, die dem Stand der Technik entspricht zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstückseigentümer auf ihren Grundstücken einen Kontrollschacht, möglichst nahe an der Grundstücksgrenze errichten. Der Grundstückseigentümer ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit einem Messschacht zur Schadstoffkontrolle nach § 17 zu versehen.

(4) Wird industrielles oder gewerbliches Abwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, kann der Grundstückseigentümer verpflichtet werden, auf seine Kosten für die Ermittlung der

Starkverschmutzungsgebühr nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS -EWS) einen Probeentnahmeschacht an geeigneter Stelle in den Grundstücksanschlusskanal einzubauen. Erfolgt die Einleitung mittels mehrerer Anschlusskanäle, so besteht die Verpflichtung für jeden Anschlusskanal.

(5) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechender Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(6) Gegen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Anschlussnehmer selbst durch Einbau entsprechender technischer Vorrichtungen zu schützen.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

## **§ 10**

### **Vorlage von Entwässerungsplänen - Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben anzeigepflichtig:

1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den öffentlichen Kanal oder Privatkanal,
2. die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossbodens,
3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen,
4. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen und Grundwassersanierungen,
5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigung.

(2) Nach dieser Satzung sind folgende Vorhaben genehmigungspflichtig:

1. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von Gebäuden, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nichthäusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3,
3. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen.

(3) Bevor die anzeigepflichtige Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 1 hergestellt, geändert oder erweitert wird, sind bei der Gemeinde zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen einzureichen:

1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000, mit Eintragung des geplanten Kontrollschachtes und Grundstücksanschlusses bzw. Anschlussstelle an der Entwässerungseinrichtung.

(4) Bevor die genehmigungspflichtige Grundstücksentwässerungsanlage nach Abs. 2 hergestellt, geändert oder erweitert wird, sind bei der Gemeinde zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen in 2-facher Ausfertigung einzureichen:

1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1:1000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche.
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den gemeindlichen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
3. Längsschnitte aller Leitungen unterhalb der Rückstauenebene bzw. des Erdgeschossbodens mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche etc. zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls Detailpläne und Rohrnetzrechnungen.
4. Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, sind Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
  - der Erzeugnisse,
  - die Abwasser erzeugende Betriebsvorgänge,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
  - die Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Entgiftung, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen vorzulegen.

Soweit notwendig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasser-wirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

(5) Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

Nach Abschluss der anzeigepflichtigen Baumaßnahme ist bei der Gemeinde ein Bestandslageplan der Grundleitungen M=1:100 einzureichen. Dieser Lageplan ist von einer planeingabeberechtigten Person zu unterschreiben. Mit dieser Unterschrift wird bestätigt, dass die Entwässerungsanlagen nach der geltenden Norm und nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurden.

(6) Die Gemeinde prüft bei genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen nicht, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Gemeinde prüft nur, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde für die Fälle nach Abs. 2 schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Genehmigungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(7) Mit der Herstellung oder Änderung der genehmigungspflichtigen Vorhaben darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

(8) Von den Bestimmungen des Absatzes 4 Nr. 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

(9) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 18. Mai 1983 (GVBl. S. 283) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(10) Bei Abweichungen von den genehmigten Planunterlagen sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.

(11) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigung- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.

(12) Vom Widerruf wird u. a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die von der Gemeinde auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

## **§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn

- der Herstellung,
- der Erweiterung
- der Änderung und
- der Beseitigung

der genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 10 vorzulegen.

(3) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen nach DIN EN 12056 gas-, wasserdicht und wurzelfest sein.

(4) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

(6) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z. B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die Grundstücksanschlüsse, Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind entsprechend DIN EN 1610 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Sonstige im Erdreich eingebaute Gruben sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und der Gemeinde nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.

(7) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe auf ihre Kosten bereitzustellen.

(8) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

(9) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängen



gig gemacht werden, dass seitens des Grundeigentümers bzw. seines beauftragten Unternehmens eine Bescheinigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen nach Absatz 6 vorgelegt wird.

(10) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 6 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

## **§ 12**

### **Überwachung - Unterhalt und Betrieb**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinde die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Gemeinde kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt. Die Gemeinde kann die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse durch TV Inspektion sowie durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN EN 1610 fordern.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere im Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## **§ 13**

### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen**

(1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und außer Betrieb zu nehmen gegebenenfalls auf Anordnung der Gemeinde entweder zu beseitigen oder mit reinem Erd-material aufzufüllen und die Einsteigöffnungen verkehrssicher abzudecken.

(3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdicht zu verschließen.

## **§ 14 Einleiten in die Kanäle**

(1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die öffentliche Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grunde geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.

(4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann die Gemeinde für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken, geeignete Rückhaltemaßnahmen oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

(5) Wenn ein Grundstück einen höheren Versiegelungsgrad erhalten soll als in der aktuellen Kanalnetzberechnung für das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, festgesetzt ist, kann die Gemeinde verlangen, das Niederschlagswasser der zusätzlich befestigten Fläche durch eine private Rückhaltung zwischenzuspeichern.

(6) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z.B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerunreinigung führen kann, ist die Gemeinde berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotenzials kann die Gemeinde von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

(7) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

(8) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallender Abwässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Abs. 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Abs. 1 aufgeführten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neut-

ralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabscheidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.

(9) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von der Gemeinde angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Sie kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen, als auch die notwendige Maßnahme auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.

(10) Die Einleitung von Grundwasser (z.B. Drainage) in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:

1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung der Gemeinde erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.
2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerte möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden. Einleitungen nach Absatz 10 Nr. 1 bis 3 können auf entsprechen den Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengemesseinrichtungen eingebaut werden.

Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

(11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3, bzw. den wasserrechtlich, festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullys, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.

(12) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastung > 200 KW ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen pH-Wert vorgenommen wird.

(13) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15, Buchst. c grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:

1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden,
2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 15 Verbot des Einleitens Einleitungsbedingungen**

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen bzw. die benachbarten Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern

oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie z. B. Benzin und Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Sicker- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs. 10),
7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie –
  - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und Gemüse verarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle
  - Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
  - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial
  - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Farben und Lacke,
9. Chemikalien, wie
  - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
  - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
  - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner),
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen nach § 14 Abs.11
11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 12 mit Nennwärmebelastung > 200 KW,
12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben,
14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, metallorganische Verbindungen, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage nicht zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde entsprechend den Schadstoffgrenzwerten nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.

15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- c) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
- d) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten, soweit nicht nach der "Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation" (VGS) in der jeweils geltenden Fassung andere Grenzwerte vorgeschrieben sind:

Temperatur 35° C  
pH-Wert 6,5 - 11

sofern nicht in den Genehmigungsbedingungen ein enger begrenzter pH-Wert festgelegt wird

absetzbare Stoffe (gemessen nach einstündiger Absetzzeit) 1,0 ml/l  
 Suspensa (aus der abgesetzten Probe) 50 mg/l  
 Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)  
 Arsen (As) 0,3 mg/l  
 Blei (Pb) 1,0 mg/l  
 Cadmium (Cd) 0,2 mg/l  
 Chrom gesamt (Cr) 1,0 mg/l  
 Chrom VI (CrO<sub>4</sub>) 0,1 mg/l  
 Cobalt (Co) 1,0 mg/l  
 Kupfer (Cu) 1,0 mg/l  
 Nickel (Ni) 1,0 mg/l  
 Quecksilber (Hg) 0,02 mg/l  
 Selen (Se) 0,5 mg/l  
 Silber (Ag) 2,0 mg/l  
 Zink (Zn) 2,0 mg/l  
 Zinn (Sn) 2,0 mg/l  
 Aluminium (Al) 10 mg/l  
 Anorganische Stoffe (gelöst)  
 Ammonium und Ammoniak und solche Stoffe,  
 die Ammonium/Ammoniak freisetzen 150 mg/l  
 berechnet als N  
 Cyanid, durch Chlor zerstörbar (CN) 1,0 mg/l  
 Fluorid (F) 50 mg/l

Nitrit (NO<sub>2</sub>) 20 mg/l  
Sulfid (S) 10 mg/l  
Organische Stoffe  
Phenole (als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 5 mg/l  
Kohlenwasserstoffe, aliphatisch 20 mg/l  
BTX-Aromaten (Summe von Benzol,  
Toluol und Xylolen) 20 mg/l  
Halogenkohlenwasserstoffe,  
leichtflüchtig Summe 1,0 mg/l  
Trichlorbenzole 0,05 mg/l  
Polychlorierte Biphenyle (PCB) 0,001 mg/l  
PAK 0,002 mg/l

Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen für Schadstoffe nach Absatz 3 und für Abwässer mit höherem CSB-Werten als 5000 mg/l festgelegt werden.

(4) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Absatz 3 aufgeführten bzw. nach VGS festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.

(5) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe in die gemeindliche Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat die Gemeinde unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, dinglich Berechtigte und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

## **§ 16 Abscheider**

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

## **§ 17 Untersuchung des Abwassers**

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann bei begründetem Verdacht eingeleitetes Abwasser jederzeit untersuchen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Einleitungsbedingungen, insbesondere des § 15 nicht eingehalten werden.

(3) Die Beauftragten der Gemeinde und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## **§ 18 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet der Bestimmung in Absatz 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen hervorgerufen werden, soweit diese sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht hätten vermeiden lassen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 19 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückeigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
3. entgegen § 10 Abs. 7 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften der §§ 13 und 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

## **§ 21**

### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.02.1993 außer Kraft.

Gochsheim, 31.10.2006  
Gemeinde

Widmaier  
1. Bürgermeister

**STAND: 18. Oktober 2006 Ruppert**